

DE

32002R0889

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 142/2002

vom 8. November 2002

zur Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 133/2002 vom 27. September 2002¹ geändert.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 889/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Mai 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 des Rates über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen² ist in das Abkommen aufzunehmen.

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XIII des Abkommens wird unter Nummer 68aa (Verordnung (EG) Nr. 2027/97 des Rates) Folgendes hinzugefügt:

", geändert durch:

- **32002 R 0889**: Verordnung (EG) Nr. 889/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Mai 2002 (ABl. L 140 vom 30.5.2002, S. 2)."

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 889/2002 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

¹ ABl. L 336 vom 12.12.2002, S. 33.

² ABl. L 140 vom 30.5.2002, S. 2.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 9. November 2002 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen*.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 8. November 2002

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende*

Kjartan Jóhannsson

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

P.K. Mannes

M. Brinkmann

* Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.